



Statuten des YACHT CLUB BEIDER BASEL

Art. 1 NAME und SITZ

Unter dem Namen "Yacht Club beider Basel " mit den offiziellen Initialen "YCBB" besteht nach Art. 60 ff. ZGB ein politisch und konfessionell neutraler Verein von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Basel.

Der Yacht Club beider Basel wurde am 09. August 2013 als Wassersport Club gegründet.

Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Mitglied, Segler etc. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

Art. 2 ZWECK

Unter seinem eigenen, rot-weiss-schwarzen mit Schweizerkreuz und Anker mit drei gelben Sternen bezweckt der YCBB die Förderung des motorisierten und unmotorisierten Wassersports, die Pflege der Geselligkeit und die Wahrung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Er betreibt zurzeit kein eigenes Wassersportzentrum.

Zur Wahrung der sportlichen Interessen strebt der YCBB die Mitgliedschaft im Schweizerischen Segelverbandes (Swiss Sailing) an. Der YCBB kann anderen Sportorganisationen beitreten.



Art. 3 MITGLIEDSSCHAFT

Im Yacht Club beider Basel bestehen folgende Mitgliederkategorien:

1. Ehrenmitglieder
2. Aktivmitglieder
3. Familienmitglieder
4. Jugendliche
5. Passivmitglieder
6. Gästemitglieder

Wer ausserordentliche Verdienste um den YCBB erworben hat, kann von der Generalversammlung zum **Ehrenmitglied** ernannt werden.

Aktivmitglieder sind Eigner von Booten und Surfgeräten, die im Register des YCBB eingetragen sind, sowie andere Personen, die den Zweck des Vereins aktiv unterstützen. Sie zahlen den Aktiv- Beitrag und sind wahl- und stimmberechtigt.

Familienmitglieder sind Ehe- oder Konkubinatspartner von Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern des YCBB und sind wahl- und stimmberechtigt. Sie zahlen den Familienbeitrag.

Jugendliche sind Knaben und Mädchen im Alter bis zum erfüllten 20. Lebensjahr.. Sie zahlen einen Jugendbeitrag und sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

Passivmitglieder sind Gönner des Clubs, die weder aktiv mitwirken noch die Einrichtungen des YCBB regelmässig benützen. Passivmitglieder sind an der GV nicht wahl- und stimmberechtigt, sie haben bei den Versammlungen eine beratende Stimme.

Mitglieder anderer Clubs welche Swiss Sailing angeschlossen sind, können zusätzlich **Gästemitglieder** des YCBB werden. Gästemitglieder sind an der GV nicht wahl- und stimmberechtigt, sie haben bei den Versammlungen eine beratende Stimme.

Art. 4 BEGINN und ERLÖSCHUNG der MITGLIEDSSCHAFT

Wer als Mitglied gem. Art. 3 aufgenommen werden will, hat dem Präsident des YCBBs ein schriftliches Gesuch zu unterbreiten. Der Vorstand kann den Bewerber am Clubleben aktiv teilnehmen lassen, bevor er das Gesuch behandelt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ist sich der Vorstand nicht einig, so hat der Präsident den Stichentscheid oder er kann über das Gesuch an der nächsten GV entscheiden lassen.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten mit rechtlicher Wirkung auf das Ende des laufenden Kalenderjahres den Austritt erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen erfolgen. Insbesondere Mitglieder, welche



Ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 RECHTE der MITGLIEDER

Den Ehren- und Aktiv-Mitgliedern gem. Art. 3 steht gegebenenfalls, nach Massgabe weiteren Bestimmungen (Art. 3) und Reglementen, das Recht zu:

- a. auf eigenem oder gechartertem Boot den Stander und die Initialen des YCBB zu führen
- b. seine Standernadeln und Mützenschilder mit YCBB-Initialen zu tragen
- c. an den sportlichen Veranstaltungen des YCBB teilzunehmen und
- d. an der Generalversammlung das Stimm- und Wahlrecht auszuüben

Familien- und Passivmitglieder werden zu den geselligen Veranstaltungen eingeladen. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsverpflichtungen befreit, leisten Ihren Jahresbeitrag jedoch freiwillig.

Art. 6 ORGANE und ORGANISATION

Die Organe des YCBB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die ausserordentliche Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 GENERALVERSAMMLUNG

Die **Generalversammlung** ist das oberste Organ des YCBB und findet üblicherweise spätestens bis Ende April statt.

Die **ausserordentliche Mitgliederversammlung** kann auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der Aktivmitglieder einberufen werden.

Einberufung

Ort und Zeit einer Generalversammlung wird vom Vorstand bestimmt. Die Einladung ergeht vierzehn Tage schriftlich (auch per Email) an alle Mitglieder verschickt werden. Die Anträge von Mitgliedern für die ordentliche Generalversammlung müssen mindestens 10 Tage vor Generalversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Durchführung

Die Generalversammlung ebenso wie die ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem andern, bestimmten Mitglied des Vorstandes geleitet.



Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer. Die Versammlung wählt einen oder mehrere Stimmenzähler.

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig über alle Geschäfte, welche auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Eine stellvertretende Stimmabgabe ist nicht zulässig. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Ordnungsantrag die Wahl oder Abstimmung durch Stimmzettel beantragt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, sofern er nicht das Los entscheiden lassen will.

Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte und beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder über:

- a) Jahresbericht des Präsidenten
- b) Jahresrechnung und Revisorenbericht
- c) Entlastung der Vereinsorgane
- d) Beiträge und Kredit des Vorstandes, Budget
- e) Wahl der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl zweier Rechnungsrevisoren
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstands
- h) Beschlussfassung über Anträge von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind.
- i) Andere dem Vorstand vorgelegte Geschäfte

mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitgliederstimmen über

- a) Änderung der Statuten
- b) Auflösung des Vereins

Art. 8 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus: (= offizielle Ansprache/Titel)

- | | |
|---------------------|--------------------|
| dem Präsidenten | (= Commodore) |
| dem Vizepräsidenten | (= Vize Commodore) |
| dem Sekretär | (= Aktuar) |
| dem Kassier | (= Schatzmeister). |

Der Vorstand konstituiert sich grundsätzlich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Generalversammlung gewählt wird. Der Vorstand besorgt die Clubgeschäfte und beruft die Generalversammlung oder die ausserordentliche Generalversammlung ein.

Der Vorstand kann im Falle der Notwendigkeit durch entsprechende Beisitzer erweitert werden. Ämterkumulationen sind möglich.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Sie sind wieder wählbar.



Ausser dem Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand erlässt, resp. überarbeitet Reglemente und ist für die Einhaltung verantwortlich.

Art. 9 RECHNUNGSREVISOREN

Zwei Rechnungsrevisoren überprüfen die Rechnungsführung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung ihren schriftlichen Bericht. Gewählt werden zwei Rechnungsrevisoren, sie amten im Turnus und sind wieder wählbar.

Art. 10 VEREINSFINANZEN

Zur Deckung der ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben verfügt der YCBB über folgende Einnahmen:

- a) Eintrittsgebühren von Aktivmitgliedern (Familien-, Junioren- und Jugendmitglieder zahlen keine Eintrittsgebühr). Bei Übertritten von Mitgliedern der Kategorien Familien, Passiv und Gäste zu Aktiven wird die Eintrittsgebühr erhoben. Aktive, welche vorübergehend inaktiv sind, können jederzeit ohne Eintrittsgebühr wieder aktiv werden, wenn sie als Passivmitglieder im Club verbleiben.
- b) Jahresbeiträge von Mitgliedern gem. Art. 3
- c) Erträge aus dem Vereinsvermögen
- d) Einnahmen aus Clubveranstaltungen usw.
- e) freiwillige Spenden und Schenkungen von Mitgliedern und Dritten
- f) Ertrag aus dem Verkauf von Clubartikeln

Die Höhe der Beiträge und Gebühren nach Abs. 1, lit. a und b wird alljährlich von der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Die Liste der Mitgliederbeiträge und Gebühren sind Bestandteil dieser Statuten, sie werden jährlich aktualisiert und den Statuten beigefügt. Der Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder wird auf maximal Fr. 500.- pro Jahr beschränkt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Einzige Pflicht der Vereinsmitglieder inklusive Vorstand gegenüber dem Verein ist die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Sowohl die Mitglieder als auch der Vorstand sind von jeglicher privater Haftung mittels ihres Privatvermögens ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Vorstand hat das Recht, finanzielle Entscheidungen bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.00 pro Jahr in eigener Kompetenz zu treffen.



Art. 11 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Clubs kann mit den Stimmen von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte Generalversammlung. Ist die erste Generalversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet die zweite Versammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Diese zweite Versammlung kann frühestens 30 Tage nach der ersten Abstimmung über die Auflösung erfolgen.

Art. 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorstehenden Statuten wurden von der ersten Generalversammlung des YCBB vom 9. August 2013 verabschiedet.

Basel, 9. August 2013

Der Präsident

Der Aktuar

Philipp Kläy

Dominik Straumann